

**ONTARIO  
SUPERIOR COURT OF JUSTICE  
[Oberster Gerichtshof von Ontario]  
HANDELSABTEILUNG**

|                       |                 |
|-----------------------|-----------------|
| DER EHRENWERTE        | ) MONTAG, DEN   |
|                       | )               |
| RICHTER WILTON-SIEGEL | ) 22. JUNI 2009 |

IN SACHEN *GESETZ ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT  
KAPITALGESELLSCHAFTEN (COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT)*,  
R.S.C. 1985, c. C-36, IN DER AKTUELLEN FASSUNG

UND IN SACHEN KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPLAN  
DER UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.  
(der „Antragsteller“)

**BILLIGUNGSBESCHLUSS**

**DIESER ANTRAG** von Universal Settlements International Inc. (das „**Unternehmen**“) auf Erlass eines Beschlusses, mit dem der geänderte Kompromiss- und Vergleichsplan vom 16. Juni 2009, der diesem Beschluss als Anhang „A“ beiliegt (der „**Plan**“) und bestimmte andere Rechtsbehelfe genehmigt und gebilligt werden, wurde am heutigen Tag im [Gerichtsgebäude] 330 University Avenue, Toronto, Ontario gehört.

**NACH DURCHSICHT** der Antragsaufzeichnung des Unternehmens vom 19. Juni 2009, der eidesstattlichen Erklärung von Christopher Halas vom 19. Juni 2009 (die „**Halas-Erklärung**“), des siebten Berichts der Firma Ernst & Young Inc. in ihrer Eigenschaft als Monitor (der „**Monitor**“) vom 7. Mai 2009, der Ergänzung zum siebten Berichts vom 14. Mai 2009 sowie des neunten Berichts des Monitors vom 19. Juni 2009 (der „**neunte Bericht**“) und nach Anhörung der Ausführungen des Anwalts des Unternehmens und des Monitors und anderer Personen erklärt das Gericht wie folgt:

## **DEFINITIONEN**

1. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass die in diesem Beschluss verwendeten [im Englischen groß geschriebenen] und nicht anderweitig definierten Begriffe die ihnen (i) im Plan oder, (ii) wo ausdrücklich hier angegeben, die ihnen in der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung zugewiesene Bedeutung haben.

## **ZUSTELLUNG UND VERSAMMLUNG**

2. **DIESES GERICHT ORDNET AN UND ERKLÄRT**, dass eine ausreichende und hinlängliche Zustellung und Mitteilung über den auf den Versammlungen abgeänderten Plan (siehe Definition in der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung) an alle Gläubiger erfolgt ist.

3. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass eine ausreichende und hinlängliche Zustellung der Versammlungsunterlagen (siehe Definition in der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung) an alle Gläubiger und eine Veröffentlichung der Mitteilung über die Gläubigerversammlung (siehe Definition in der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung) im Zusammenhang mit den Versammlungen erfolgt ist, und dass die Versammlung im Einklang mit dem CCAA und der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung ordnungsgemäß einberufen, abgehalten und durchgeführt wurde.

4. **DIESES GERICHT ORDNET AN UND ERKLÄRT**, dass eine ausreichende und hinlängliche Zustellung der Mitteilung über diese Anhörung eines Antrags auf Billigung erfolgt ist, dass dieser Antrag heute ordnungsgemäß angehört wird und dass eine weitere Zustellung der Mitteilung des Unternehmens über den Antrag vom 18. Juni 2009, der Halas-Erklärung sowie des achten Berichts an interessierte Parteien unnötig ist und dass darauf hiermit verzichtet wird.

## **BILLIGUNG DES PLANS**

5. **DIESES GERICHT ORDNET AN UND ERKLÄRT FOLGENDES:**

- (a) Der Plan wurde von den erforderlichen Mehrheiten der Gläubiger des Unternehmens genehmigt, die im Einklang mit dem CCAA und den Bedingungen der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung berechtigt sind, über den Plan abzustimmen.
- (b) Das Unternehmen hat in gutem Glauben und mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt und die Bestimmungen des CCAA und die Anordnungen, die dieses ehrenwerte Gericht in diesem Verfahren erlassen hat, in jeder Hinsicht eingehalten und entsprechend gehandelt.
- (c) Dieses ehrenwerte Gericht ist davon überzeugt, dass das Unternehmen weder etwas unternommen hat, wozu es gemäß dem CCAA nicht befugt ist, noch einen derartigen Anschein erweckt hat.
- (d) Der Plan und dessen Bestimmungen sind fair und angemessen und im besten Interesse der Gläubiger und den Interessen von Personen nicht ungerechterweise abträglich.

6. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Plan (insbesondere die dort angeführten Vergleiche und Freigaben) hiermit gemäß § 6 des CCAA gebilligt und genehmigt wird und am Tag der Implementierung des Plans für das Unternehmen und die Gläubiger und alle sonstigen, vom Plan betroffenen Personen und deren jeweilige Erben, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker, gesetzliche Vertreter, Nachfolger und Abtretungsempfänger in Kraft tritt und ihnen zugute kommt und für sie verbindlich ist; entsprechend der im Plan und in diesem Billigungsbeschluss enthaltenen Regelungen sind unberührte Forderungen hiervon jedoch nicht betroffen.

#### **IMPLEMENTIERUNG DES PLANS**

7. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass das Unternehmen und der Monitor hiermit die Befugnis und die Anweisung erteilt werden, im Einklang mit dem Plan und vorbehaltlich seiner Bestimmungen alle für seine Implementierung notwendigen oder geeigneten Schritte und

Maßnahmen zu ergreifen und alle gemäß dem Plan vorgesehenen Transaktionen und Vereinbarungen abzuschließen, zu unterfertigen, zu erfüllen, zu implementieren und zu vollziehen, und diese Schritte und Maßnahmen werden hiermit genehmigt.

8. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Monitor nach Erfüllung der in Ziffer 6.2 des Plans aufgeführten Vorbedingungen bzw. nach Verzicht auf diese Vorbedingungen bei diesem Gericht eine Bestätigung einreicht, die besagt, dass alle in Ziffer 6.2 des Plans aufgeführten Vorbedingungen erfüllt bzw. auf diese verzichtet wurden, und dass der Tag der Implementierung des Plans mit der Einreichung einer derartigen Bestätigung seitens des Monitors nach Maßgabe des Plans eingetreten ist.

#### **AUSWIRKUNGEN DER IMPLEMENTIERUNG DES PLANS**

9. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass jede Forderung mit Ausnahme der unberührten Forderungen mit Wirkung ab dem Tag der Implementierung des Plans im Einklang mit dem Plan beigelegt wird und dass die Fähigkeit des Inhabers einer Forderung, im Hinblick auf eine Forderung gegen (i) das Unternehmen, (ii) die Vermögenswerte (siehe Definition in der Erstanordnung), (iii) das überwachte Treuhandkonto oder (iv) die Pools vorzugehen, für immer erlischt, aufgegeben und unterbunden wird, und dass alle Verfahren im Hinblick auf oder im Zusammenhang mit oder in Bezug auf derartige Forderungen permanent eingestellt sind, und zwar nur vorbehaltlich des Rechts des Inhabers einer Forderung, Ausschüttungen im Einklang mit dem Plan zu erhalten.

10. **DIESES GERICHT ORDNET AN UND ERKLÄRT**, dass alle nachgewiesenen, im Einklang mit dem Plan und der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung festgelegten Forderungen mit Wirkung ab dem Tag der Implementierung des Plans für das Unternehmen, den Monitor und alle Gläubiger endgültig und verbindlich sind.

11. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass ein Gläubiger, der keinen Forderungsnachweis im Einklang mit den Bestimmungen der Anordnung über das Forderungsprozedere eingereicht hat, ohne Einschränkung der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung oder die Anordnung über das Forderungsprozedere für immer davon ausgeschlossen ist, eine Forderung

(außer einer unberührten Forderung) gegen das Unternehmen, die Vermögenswerte, das überwachte Treuhandkonto oder die Pools geltend zu machen, und dass er im Hinblick auf diese Forderung keinen Anspruch auf jegliche Ausschüttungen im Rahmen des Plans hat und derartige Forderungen für immer ausgeschlossen und gelöscht sind.

12. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass alle Verträge, Mietverträge, Vereinbarungen und sonstige Übereinkünfte, an denen das Unternehmen als Partei beteiligt ist (die „**Übereinkünfte**“), außer wie von den Bestimmungen des Plans betroffen und vorbehaltlich des CCAA und der Erfüllung der diesbezüglichen Verpflichtungen des Unternehmens ab dem Tag der Implementierung des Plans unverändert unumschränkt wirksam und gültig bleiben, und dass eine an einer Übereinkunft als Partei beteiligte Person ihre Verpflichtungen im Rahmen einer derartigen Übereinkunft am oder nach dem Implementierungsdatum des Plans nicht vorverlegen, kündigen, widerrufen, ihre Erfüllung verweigern oder anderweitig zurückweisen kann oder etwaige Rechte (einschließlich Rechten auf Aufrechnung, Verwässerung oder sonstiger Rechtsbehelfe) aus folgenden Gründen weder durchsetzen oder ausüben noch diesbezügliche Forderungen stellen kann:

- (a) Ein Ereignis, das am oder vor dem Tag der Implementierung des Plans eingetreten ist und die Person berechtigt hätte, diese Rechte oder Rechtsbehelfe (einschließlich eines Verzugs oder Verzugsfalls infolge der Insolvenz des Unternehmens) durchzusetzen.
- (b) Die Tatsache, dass das Unternehmen gemäß dem CCAA um einen Rechtsbehelf angesucht oder einen Rechtsbehelf erhalten hat, oder
- (c) etwaige Vergleiche oder Übereinkünfte, die gemäß dem Plan zustande gekommen sind.

13. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass alle Personen außer den Inhabern unberührter Forderungen bei der Implementierung des Plans und vorbehaltlich des CCAA so angesehen werden, dass sie auf jeden dann bestehenden oder vorher vom Unternehmen begangenen oder verursachten Verzug oder die Nichteinhaltung etwaiger ausdrücklicher oder stillschweigender

Vereinbarungen, Gewährleistungen, Zusicherungen, Bestimmungen, Bedingungen oder Verpflichtungen in allen Verträgen, Vereinbarungen, Hypotheken, Sicherheitsvereinbarungen, Anleiheverträgen, Treuhandverträgen, Darlehensverträgen, Kreditzusagen, Vereinbarungen über den Verkauf, die Vermietung oder die Verpachtung von Mobilien oder sonstigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen und etwaigen zugehörigen Abänderungen oder Ergänzungen verzichtet haben, die zwischen dieser Person und dem Unternehmen existieren, und es gilt, dass alle Verzugsmitteilungen und Forderungen gemäß einem Schriftstück oder sonstigen Mitteilungen, und zwar insbesondere Mitteilungen über die Absicht, die Sicherheit zu vollstrecken, die sich aus jeglichen der vorstehend erwähnten Verzugsfälle ergeben, nicht länger wirksam oder gültig sind.

14. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass jeder Gläubiger ab dem Tag der Implementierung des Plans als eine Person gilt, die allen Bestimmungen im Plan gänzlich beigepflichtet und zugestimmt hat, und für jeden Gläubiger gilt insbesondere, dass er:

- (a) alle für die Implementierung und Durchsetzung des gesamten Plans erforderlichen Zustimmungen, Freigaben oder Vereinbarungen unterfertigt und dem Monitor und dem Unternehmen übergeben hat.
- (b) zugestimmt hat, dass bei einem Widerspruch zwischen einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Bestimmung in einer schriftlichen oder mündlichen Vereinbarung oder anderen Übereinkunft, die ab dem Tag der Implementierung des Plans zwischen einem Gläubiger und dem Unternehmen besteht, und den Bestimmungen des Plans die Bestimmungen des Plans Vorrang und Priorität haben, und dass die Bestimmungen der Vereinbarungen oder sonstigen Übereinkünfte als entsprechend geändert gelten.

### **ROLLE DES MONITORS**

15. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass die Ernennung des Monitors gemäß den Bestimmungen zuvor von diesem ehrenwerten Gericht erlassener Anordnungen ungeachtet

etwaiger anderer Bestimmungen dieser Anordnung oder des Plans am Implementierungsdatum des Plans weder abläuft noch endet und zu folgenden Zwecken fortbesteht:

- (a) Erfüllung aller Pflichten des Monitors im Zusammenhang mit dem Plan, und
- (b) Abschluss aller sonstigen Angelegenheiten seitens des Monitors, für die er in diesem Verfahren und gemäß dem Plan verantwortlich ist.

16. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass die Berichte des Monitors einschließlich des neunten Berichts, die zu gegebener Zeit beim Gericht eingereicht werden, sowie alle Tätigkeiten und Handlungen des Monitors, auf die dort Bezug genommen wird, hiermit zu genehmigen sind und genehmigt werden.

17. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass die Tätigkeiten und Handlungen des Monitors in Verbindung mit dem Unternehmen und dem CCAA-Verfahren einschließlich der Durchführung von Versammlungen und der diesbezüglichen Berichterstattung hiermit gebilligt und genehmigt werden und dass der Monitor sämtliche seiner Verpflichtungen bis einschließlich zum Datum dieser Anordnung erfüllt hat. Der Monitor haftet zusätzlich zu den in den Anordnungen dieses Gerichts im CCAA-Verfahren bis dato zugunsten des Monitors gewährten Absicherungen weder für jegliche Handlungen noch für jegliche Auslassungen seitens des Monitors, und zwar einschließlich der Handlungen oder Auslassungen, die im Vertrauen auf diese erfolgt sind, und insbesondere im Hinblick auf etwaige offen gelegte Informationen, Handlungen oder Auslassungen in Bezug auf die Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen des Plans oder dieser Anordnung oder wie vom Antragsteller erbeten oder im Hinblick auf jegliche Pflichten oder Verpflichtungen in Bezug auf die Implementierung des Plans. Hiervon ausgenommen sind etwaige Forderungen oder Haftpflichten, die sich aus der groben Fahrlässigkeit oder dem vorsätzlichen Fehlverhalten des Monitors ergeben. Alle Forderungen an den Monitor im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten werden hiermit vorbehaltlich des Vorstehenden und zusätzlich zu den in den Anordnungen dieses Gerichts zugunsten des Monitors gewährten Absicherungen freigegeben, eingestellt, gelöscht und für immer ausgeschlossen, und der Monitor unterliegt keiner diesbezüglichen Haftung.

18. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Monitor, seine verbundenen Unternehmen und deren jeweilige Führungskräfte, Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter und Vertreter und Anwälte des Monitors hiermit von allen und jeglichen Forderungen entbunden und freigestellt sind, die jegliche Personen gegen den Monitor haben oder zu deren Geltendmachung sie eventuell berechtigt sind, und zwar ungeachtet dessen, ob es sich um bekannte oder unbekannte, fällige oder nicht fällige, vorhergesehene oder unvorhergesehene, bestehende oder sich später ergebende, ganz oder teilweise auf Handlungen oder Auslassungen, Transaktionen, Geschäften oder sonstigen Ereignissen basierende Forderungen handelt, die am oder vor dem Datum dieser Anordnung existieren oder stattfinden und sich auf jegliche Weise auf das CCAA-Verfahren beziehen oder sich hieraus oder im Zusammenhang hiermit ergeben.

### **SICHERUNGSRECHTE**

19. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass die durch die Erstanordnung geschaffenen Sicherungsrechte gegenüber dem Unternehmen ungeachtet der Implementierung des Plans fortbestehen und wirksam bleiben und allen auf dem überwachten Treuhandkonto deponierten Beträgen anhaften.

### **FREIGABEN**

20. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass mit Ausnahme der unberührten Forderungen und Verpflichtungen nach diesem Plan alle Forderungen, Verpflichtungen, Klagen, Gerichtsurteile, Entschädigungen, Ansprüche, Schulden, Rechte, Klageansprüche und Verbindlichkeiten (einschließlich aller Ansprüche auf Nießbrauchrechte, Besitzrechte, Trust-Rechte oder aller sonstigen proprietären Rechte gegen das Unternehmen oder seine Vermögenswerte einschließlich der Policen und der Prämienreserven) jeweils ungeachtet dessen, ob sie liquidiert oder nicht liquidiert, feststehend oder bedingt, fällig oder nicht fällig, bekannt oder unbekannt, vorhergesehen oder unvorhergesehen sind, zu dem Zeitpunkt bestehen oder danach gesetzlich, billigkeitsrechtlich oder anderweitig entstehen und ganz oder teilweise auf Handlungen, Auslassungen, Transaktionen, Ereignissen oder sonstigen Geschehnissen basieren, die sich am oder vor dem Bewertungsstichtag ereigneten und sich in jeglicher Weise auf das Unternehmen, das CCAA-Verfahren oder den Plan beziehen, als zum Zeitpunkt des

Inkrafttretens gegenüber Folgenden für immer freigegeben, erlassen und gelöscht gelten: (i) Gegenüber dem Unternehmen, (ii) gegenüber den Vorstandsmitgliedern und denjenigen Personen, die zum Bewertungsstichtag oder danach Mitarbeiter des Unternehmens waren, (iii) gegenüber Personen, die eine Beteiligung oder Entschädigung gegen das oder vom Unternehmen geltend machen können, (iv) gegenüber Vertretern, (v) gegenüber dem Monitor und (vi) gegenüber den Anwälten und sonstigen professionellen Beratern des Unternehmens und des Monitors, jedoch werden (A) Vorstandsmitglieder oder Führungskräfte des Unternehmens in Hinblick auf die in § 5.1(2) des CCAA erwähnten Forderungen oder (B) Forderungen in den Klagen gegen das Unternehmen durch keine hierin enthaltene Bestimmung freigestellt oder entlastet.

21. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass die direkte oder indirekte, abgeleitete oder sonstige Erhebung oder Verfolgung von Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Gegenklagen, Prozessen, Gerichtsurteilen oder sonstigen Rechtsbehelfen oder Beitreibungen im Hinblick auf jegliche, nach dem Plan freigegebene, gelöschte oder beendete Forderungen permanent untersagt ist.

22. **DIESES GERICHT ORDNET AN UND ERKLÄRT**, dass eine Ausschüttung im Rahmen des Plans und dieser Anordnung zu Zwecken von § 159 des Income Tax Act [kanadisches Einkommensteuergesetz], § 270 des Excise Tax Act [kanadisches Verbrauchsteuergesetz] und § 107 des Corporations Tax Act [Körperschaftsteuergesetz von Ontario] keine „Ausschüttung“ darstellt und eine Partei, die eine derartige Zahlung leistet, diese Gelder nicht „ausschüttet“ bzw. nicht so angesehen wird, als ob sie diese Gelder „ausgeschüttet“ hat, und ihr entsteht nach den vorstehend erwähnten Gesetzen keine Haftung für die Leistung oder Genehmigung angeordneter Zahlungen und hiermit werden etwaige, gegen sie gemäß § 159 des Income Tax Act (Kanada), § 270 des Excise Tax Act (Kanada) und § 107 des Corporations Tax Act (Ontario) geltend gemachte Forderungen für immer freigegeben, aufgegeben und gelöscht.

### **BISHERIGE ANORDNUNGEN**

23. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass dem Monitor die Bestimmungen aller in diesem Verfahren zugunsten von Ernst & Young Inc. in seiner Eigenschaft als Monitor erlassener Anordnungen einschließlich aller Genehmigungen, Absicherungen und Aussetzungen des Verfahrens weiterhin zugute kommen.

24. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass alle in diesem CCAA-Verfahren erlassenen Anordnungen außer in dem Umfang, in dem derartige Anordnungen durch diese Anordnung abgeändert werden oder im Widerspruch zu dieser Anordnung, der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung oder einer weiteren Anordnung dieses ehrenwerten Gerichts stehen, im Einklang mit ihren jeweiligen Bedingungen weiterhin unumschränkt wirksam und gültig sind.

### **SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

25. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass dieses Gericht die Zuständigkeit für sämtliche Streitigkeiten behält, die sich aus jeglichen Angelegenheiten infolge oder im Zusammenhang mit der Auslegung oder Implementierung des Plans ergeben.

26. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass das Unternehmen und der Monitor bei diesem ehrenwerten Gericht um weitere Ratschläge, Anweisungen oder Hilfestellungen ansuchen können, die unter Umständen erforderlich sind, um den Bestimmungen des Plans Wirksamkeit zu verleihen.

27. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass diese Anordnung sowohl in allen kanadischen Provinzen und Territorien als auch im Ausland und gegen alle sonstigen Personen unumschränkt wirksam und gültig ist, gegen die sie unter Umständen anderweitig durchsetzbar ist.

28. **DIESES GERICHT ERLÄSST DIE ANORDNUNG UND BEANTRAGT** die Unterstützung und Anerkennung aller Gerichte, Gerichtshöfe, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane in den Provinzen oder Territorien von Kanada und aller Gerichte,

Gerichtshöfe, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz oder der Vereinigten Staaten und aller sonstigen Nationen oder Staaten, um diesem Gericht bei der Ausführung der Bedingungen dieser Anordnung behilflich zu sein und es hierbei zu ergänzen.

---

**ANHANG „A“ (PLAN)**